

Merkblatt | UVG Revision per 1. Januar 2017

Per Ende September 2015 hat das Parlament die Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) verabschiedet. Es wird erwartet, dass der Bundesrat das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2017 festlegt. Im Folgenden führen wir die wichtigsten Änderungen auf. Es sind nur wenige Punkte, da sich das UVG seit der Einführung 1984 sehr gut bewährt hat.

Versicherungsbeginn

Neu werden auch jene Personen versichert, die zwar einen Arbeitsvertrag besitzen, die Arbeit aber noch nicht angetreten haben (z.B. wenn der 1. des Monats auf einen Sonntag fällt).

Versicherungsende

Die Versicherung endet mit dem 31. Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (bisher 30. Tag)

Überentschädigungen

Lebenslänglich ausgerichtete UVG-Renten werden unter bestimmten Bedingungen beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters gekürzt. Damit wird verhindert, dass verunfallte Personen gegenüber nicht verunfallten Personen im Alter finanziell besser gestellt werden.

Kündigungsrecht für versicherte Betrieb

Neu besteht ein Kündigungsrecht des Vertrages infolge Erhöhung des Nettoprämienatzes oder der Verwaltungskosten durch den Versicherer. Dieses Recht kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung ausgeübt werden.

Verfügung

Neu hat der Versicherer bei der erstmaligen Einreihung des versicherten Betriebes in den Prämientarif sowie der Änderung der Einreihung keine Verfügung mehr zu erlassen.

Stand: Oktober 2016